

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.03.2017

Geschäftszahl

Ra 2015/03/0076

Rechtssatz

Für die vorläufige Beschlagnahme nach § 39 Abs 2 VStG ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut das Vorliegen von "Gefahr im Verzug" erforderlich (vgl dazu auch VwGH vom 14. November 2001, 2001/03/0218).